

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	31.01.2023
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Parkgebührenordnung der Stadt Stolpen

2. Gesetzliche Grundlagen: § 4 SächsGemO, § 6a Abs. 6 StVG, § 25 SächsStrVRG und § 4 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung der Stadt Stolpen

3. Beschluss: Der Stadtrat beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Parkgebührenordnung.

4. Begründung:

Die derzeitige Parkgebührenordnung der Stadt Stolpen wurde am 19. April 2010 durch den Stadtrat beschlossen. Folglich wurde seit nunmehr 13 Jahren keine Anpassung der Gebührenhöhe vorgenommen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2012 wurden die Parkgebühren für Reisebusse erlassen. Reisebusse nutzen diese zur Verfügung stehenden Parkflächen seit diesem Zeitpunkt kostenlos.

Seit 01. Januar 2023 finden die Regelungen des § 2b Umsatzsteuergesetz auch für die Stadt Stolpen Anwendung. Insofern unterliegen die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen ab diesem Zeitpunkt der Umsatzsteuerpflicht. Gleichzeitig sind die Unterhaltungskosten für die öffentlichen Parkplätze im Gemeindegebiet in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Im regionalen Vergleich sind die Parkgebühren in Stolpen und somit besonders auch für den Besuch der touristischen Attraktion „Burg Stolpen“ niedrig einzuschätzen. Eine Erhöhung der Parkgebühren und die Wiedereinführung der Parkgebühren für Reisebusse ist daher seitens der Verwaltung zu empfehlen.

Die Parkgebührenerleichterungen für Arbeitnehmer und Gewerbetreibende sowie für Gartenbesitzer sind nicht von den Regelungen der StVO erfasst und sollten daher in der Parkgebührenordnung aufgenommen werden. Auch diese Parkkarten unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. In den vergangenen Jahren wurden etwa 15 Karten für Gartenbesitzer und etwa 20 Karten für Arbeitnehmer beantragt und gewährt.

In der neuen Parkgebührenordnung wurde rein vorsorglich die Möglichkeit aufgenommen, Parkgebühren über elektronische Einrichtungen (z. B. Mobiltelefone) zu entrichten. Dies erscheint im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung zeitgemäß und sinnvoll.

Die Umstellung der Parkscheinautomaten kann durch den Anbieter des Automaten etwa sechs Wochen nach Vorliegen der neuen Gebühren erfolgen. Dies wurde beim Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Parkgebührenordnung entsprechend berücksichtigt. Die Kosten für die Umstellung belaufen sich laut Angebot vom 09.11.2022 auf etwa 575,00 EUR.

Die geschätzten Mehreinnahmen aus der Änderung der Parkgebühren können nicht exakt beziffert werden, da der Automat keine Auswertungsmöglichkeiten zur Anzahl der gezogenen Tickets ermöglicht. Insofern ist kein mathematisch belastbarer Wert ermittelbar.

Hirdina
Bürgermeister

Dienstsiegel